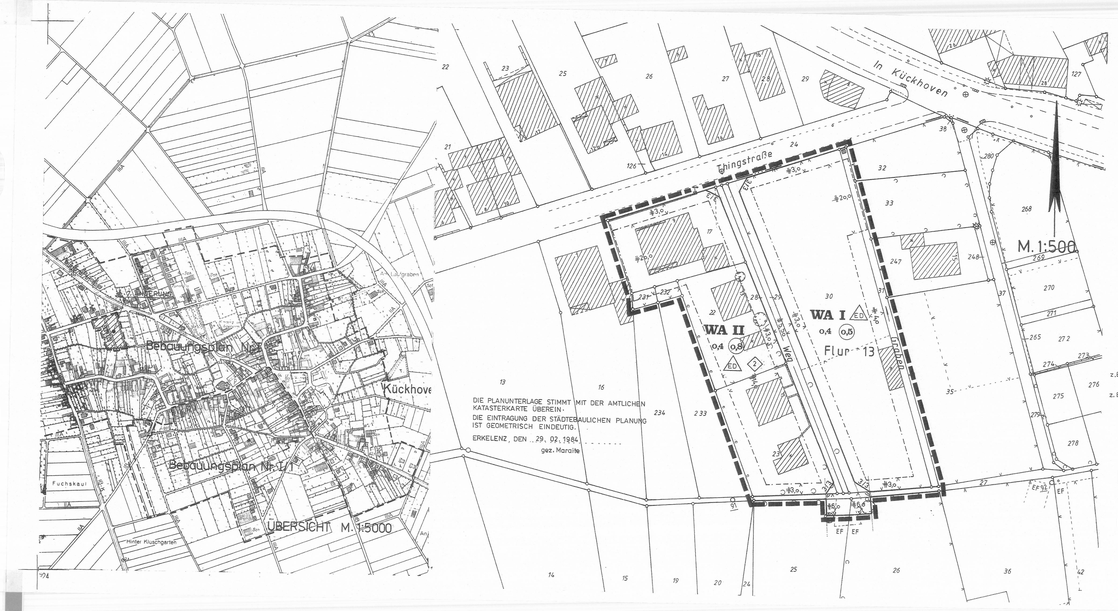

DIE PLANUNTERLAGE STIMMT MIT DER AMTLICHEN KATASTERKARTE ÜBEREIN.
DIE EINTRAGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
ERKELENZ, DEN 29. 02. 1984
gez. Maraite

Im jetzt vorliegenden Entwurf zum Landesentwicklungsplan V heißt es, daß dort, wo im Gebietsentwicklungsplan Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt sind, keine neuen Baurechte begründet werden dürfen, daß dies für Braunkohlenlagerstätten aber erst nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Braunkohlenplanes gilt. Das Gebiet Frimmersdorf-West-West wird in dem in Aufstellung befindlichen Gebietsentwicklungsplan für die Kreise Euskirchen, Düren und Heinsberg nicht als "Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen" dargestellt. Für das Gebiet Frimmersdorf-West-West besteht noch kein Braunkohlenplan. Der Hinweis der Rhein. Braunkohlenwerke AG ist für das Änderungsverfahren somit ohne Belang.

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- z.B. (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRENZE
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 2 — NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- BEGRENZUNGSLINIE DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DIESER ÄNDERUNG

Textliche Festsetzungen

Für den Bereich der 7. Änderung bleiben die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I Kückhoven unverändert bestehen.

AUSLEGUNGSBEGRÜNDUNG:

Von der Thingstraße aus führen einige schmale Wege nach Süden. Sie dienen bzw. dienten an den historischen Straßen gelegenen bäuerlichen Betrieben als rückwärtige Anfahrtsmöglichkeit. Im Bebauungsplan Nr. I "Kückhoven" aus den Jahre 1968 sind diese Wege, zu Wohnstraßen erweitert, bereits festgesetzt, als Erschließung der beiderseits liegenden, heute teilweise schon bebauten, z.T. noch als Gärten oder als Weideland genutzten Grundstücke. Die dadurch mögliche Bebauung ortsmittenaher Flächen und die damit erreichte wirtschaftliche Erschließung von Baulandreserven ist auch heute noch oder wieder ein anstrebenswertes Ziel.

Die im Bebauungsplan derzeit festgesetzten Dimensionen dieser Wohnstraßen entsprechen allerdings nicht mehr den heutigen Anforderungen, zumal dann, wenn diese Straßen als Mischflächen ausgebaut werden sollen, d.h., wenn Fahrflächen und Gehflächen nicht getrennt werden, eine Ausbauart, die sich für Wohnstraßen dieser geringen Länge besonders anbietet.

Der aktuelle Anlaß für die vorliegende Änderung ist der beabsichtigte Ausbau einer dieser Straßen. Die Änderung wird in der Hauptsache durchgeführt, um die Verkehrsflächen auf das heute notwendige Maß zu bringen und die Straße mit einem funktionsfähigen Wendehammer abzuschließen. Alle übrigen Festsetzungen bleiben, soweit sie nicht der geänderten Straßenfläche angepaßt werden, im Prinzip unverändert.

Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die für den Ausbau der Verkehrsflächen benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile sollen, soweit sie noch nicht im Eigentum der Stadt sind, freihändig erworben werden.

Soziale Maßnahmen sind nicht erforderlich. Auch Planungsschäden werden durch diese Bebauungsplanänderung nicht eintreten.

Aus der Realisierung der im Geltungsbereich dieser Änderung festgesetzten Maßnahmen werden der Stadt voraussichtlich Kosten in Höhe von überschläglich etwa 120.000,-- DM entstehen, die in den Haushalten 1985/86 bereitgestellt werden.

ABSCHLUSSBEGRÜNDUNG

Während der in der Zeit vom 09.04.1984 bis zum 10.05.1984 stattgefundenen öffentlichen Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I "Kückhoven", über die auch die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, unterrichtet worden waren, wies die Rhein. Braunkohlenwerke AG Köln darauf hin, daß der Änderungsbereich in dem geplanten Braunkohlenabbaugebiet Frimmersdorf-West-West liege.
Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.06.1984 diesen Hinweis geprüft. Er kam zu folgendem Ergebnis:
Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I "Kückhoven" liegt innerhalb der Ortslage von Kückhoven inmitten vorhandener Bebauung und damit inmitten der im Flächennutzungsplan dargestellten Baufläche für den Stadtteil Kückhoven.
Die Darstellungen des zu Beginn der 70er Jahre aufgestellten Flächennutzungsplanes wurden seinerzeit mit den Zielen der Landesplanung abgestimmt. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, fanden diese Darstellungen u.a. auch die Zustimmung der Rhein. Braunkohlenwerke AG.

- Forstsetzung siehe links oben -

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 21. 12. 1983 gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I Kückhoven zu ändern.
Diese Änderung erhielt die Bezeichnung 7. Änderung.
Der Änderungsbeschluß wurde im Amtsblatt Nr. 28 der Stadt Erkelenz vom 23.12.1983 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 04.04.1984

gez. Stein gez. Pranzen gez. Jansen

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 der Stadt Erkelenz vom 13.01.1984 erfolgte am 17.01.1984 die öffentliche Darlegung der mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I Kückhoven verfolgten Ziele gemäß § 2a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.
Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 der Stadt Erkelenz vom 13.01.1984 war am 17.01.1984 Gelegenheit gegeben zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planziele gemäß § 2a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.

Erkelenz, den 28.02.1984

Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I Kückhoven hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Erkelenz vom 30.03.1984 als Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 09.04.1984 bis 10.05.1984 mit Begründung öffentlich ausgelegen.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.03.1984 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 06.06.1984

Der Stadtdirektor
i.V.
gez.Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I Kückhoven ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes am 19.09.1984 unter dem Aktenzeichen 35.2.12-4901-2954/84 genehmigt worden.

Köln, den 18.09.1984

Der Regierungspräsident
i.A.
gez. Freitag

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Erkelenz vom 19. 10. 1984 öffentlich bekanntgemacht.
Bekanntgemacht wurde gleichzeitig die Genehmigung des Oberkreisdirektors Heinsberg.
Damit ist die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I Kückhoven am 20. 10. 1984 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 22.10.1984

Der Stadtdirektor
i.V.
gez.Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes am 09. 12. 1983 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. I Kückhoven zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 28.03.1984

Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 28.03.1984 beschlossen, den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I Kückhoven mit Begründung öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 04.04.1984

gez. Stein gez.Clemens gez. Jansen

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I Kückhoven ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26.06.1984 als Satzung beschlossen worden.
Als Satzung beschlossen wurden gleichzeitig die Festsetzungen, die gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil dieser Änderung sind.

Erkelenz, den 26.06.1984

gez.Stein gez.Pranzen gez. Jansen

Die Festsetzungen, die gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil der Änderung des Bebauungsplanes Nr. sind, wurden am unter dem Aktenzeichen genehmigt.

Gelsenkirchen, den

Der Oberkreisdirektor
i.V.

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.:612-08-01(7)

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Kückhoven"

Stadtbezirk Kückhoven

. Ausfertigung

STADT ERKELENZ

Rechtsbasis:
Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256)
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21. 4. 1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S.1763),
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)